



LANDRATSAMT LÖRRACH Palmstraße 3 79539 Lörrach

Stadt Schönau im Schwarzwald
Talstr. 22
79677 Schönau im Schwarzwald

LANDRATSAMT LÖRRACH

Fachbereich	Ordnung
Sachgebiet	Brand- & Katastrophenschutz
Kontakt	Kathrin Hummel
Telefon	07621 410-2362
Fax	07621 410-92362
Zimmer	Haus 2 - 2.12
E-Mail	kathrin.hummel @loerrach-landkreis.de
Unser Zeichen	130.072

01.07.2019

**Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung nach der VwV
Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu)**

Festbetragsfinanzierung

Antrag vom 01. Februar 2019

Anlagen

1 (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften - ANBest-K -)

1 Bewilligung

1.1 Auf Ihren Antrag wird auf Grund der VwV-Z-Feu als Projektförderung für Feuerwehrzwecke im Wege der Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung in Form eines Zuschusses in Höhe von **28.100,00 EUR** bewilligt.



1.2 Maßnahme¹

Zentrale Schlauchwerkstatt (ZSW) Schönau

1.3 Bewilligungszeitraum

vom 01.07.2019 bis 31.12.2020

2 Anforderung und Auszahlung

Für die Anforderung und die Auszahlung der Zuwendung gelten die Nummern 1.4 bis 1.6 ANBest-K.

Die Zuwendung kann wie folgt ausgezahlt werden:

Ausgabeermächtigung für das Haushaltsjahr 2018	28.100,00	EUR
Verpflichtungsermächtigungen		
für das Haushaltsjahr 2019	0,00	EUR
für das Haushaltsjahr 2020	0,00	EUR
für das Haushaltsjahr 2021	0,00	EUR
für das Haushaltsjahr 2022	0,00	EUR

3 Nebenbestimmungen

- 3.1 Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für Investitionen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die zuwendungsfähige Maßnahme nicht innerhalb von zehn Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids begonnen wurde. Der Beginn der Maßnahme (Auftragserteilung) ist der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen.

Nummer 1.7 ANBest-K findet keine Anwendung.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums mit dem auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de abgelegten Vor-

¹ Genaue Bezeichnung der Maßnahme einschließlich der Norm/Baurichtlinie, die zu beachten ist

druck „Z-Feu 7 - Verwendungsnachweis Festbetragsfinanzierung“ gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Die Zweckbindung der Zuwendung (Nummer 8.2.3.3 VV zu § 44 LHO) wird auf **10 Jahre**² festgesetzt. Die Laufzeit der Zweckbindung beginnt mit der Inbetriebnahme des Gebäudes bzw. mit der mängelfreien Abnahme des Feuerwehrfahrzeugs.

Der Erstattungsanspruch (Nummer 9 ANBest-K) vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung jährlich um **10 v.H**³.

3.2 Ergänzend wird folgendes bestimmt:

- Bei Zuwendungen unter 50 000 EUR kommt abweichend von Nr. 2.4 ANBest-K eine Ermäßigung der Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.3 ANBest-K dann in Betracht, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 500 EUR beträgt.
- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Informationstechnik von Alarmierungseinrichtungen oder der Einrichtung von Integrierten Leitstellen sind die Sicherheitsgrundsätze nach Nummer 4.3 VwV-Z-Feu sinngemäß umzusetzen.
- Feuerwehrfahrzeuge, die mit Zuwendungen nach Nummer 5.2.2.2 Abs. 3, 2. Spiegelstrich VwV-Z-Feu beschafft wurden, sind bei den Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu stationieren.
- Bei der Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs ist das bisherige Fahrzeug außer Dienst zu stellen.
- Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sind dem Verwendungsnachweis zusätzlich folgende Unterlagen anzuschließen:
 - eine Rechnungsabschrift bzw. -durchschrift mit der sachlichen und rechnerischen Feststellung (§ 11 der Gemeindekassenverordnung),
 - eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Lieferung entsprechend den Angaben im Antrag erfolgt ist,

² Bitte Zeitraum nach Nummer 6.5.2, 6. Spiegelstrich VwV-Z-Feu einsetzen

³ Bitte Vomhundertsatz nach Nummer 6.5.2, 7. Spiegelstrich VwV-Z-Feu einsetzen.

- der auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de unter Fachthemen / Recht, Organisation und Hinweise / Verwaltungsvorschriften/ VwV-Z-Feu abgelegte Bericht über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen entsprechend der jeweils geltenden DIN-Norm durch einen qualifizierten Sachverständigen einer unabhängigen Prüforganisation,
 - soweit bei Feuerwehrfahrzeugen die technische Beladung nicht vollständig beschafft wurde, eine Bestätigung der Gemeinde, dass die technische Beladung entsprechend der jeweiligen DIN-Norm auf dem Fahrzeug vollständig vorhanden sowie vorschriftsmäßig verlastet ist und damit die volle Einsatzbereitschaft des Feuerwehrfahrzeuges gewährleistet ist.
- Bei der Ersatzbeschaffung von Funkgeräten im Rahmen der Einführung des Digitalfunks ist die technisch volle digitale Funktionalität der Leitstelle Voraussetzung für eine Förderung. Vor der Beschaffung müssen daher die Anforderungen für den Anschluss an den Digitalfunk BOS gegeben und das Anschlussformular Digitalfunk BOS (Erstanmeldung) für die Leitstelle abgesandt sein.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Lörrach mit Sitz in Lörrach erhoben werden.



Lörrach, 01.07.2019

Mit freundlichen Grüßen

Kathrin Hummel